

**Interkommunale Vereinbarung**  
**zwischen den Einwohnergemeinden**  
**Oftringen, Rothrist, Vordemwald, Zofingen**  
**(Aktionärgemeinden)**  
**betreffend Gründung der REAG**

**Präambel**

Die Aktionärgemeinden beabsichtigen eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, welche eine umfassende Energieversorgung für Endkunden aller Aktionärgemeinden sowie Energie- und Kommunikationsdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden erbringt. Die Aktionärgemeinden sind die einzigen Aktionärinnen der Gesellschaft. Im Sinne der Schaffung von optimalen Versorgungsstrukturen sind die Aktionärgemeinden offen für Beteiligungen und andere Kooperationen mit weiteren Einwohnergemeinden der Region.

Die genannte Zusammenarbeit steht im Zusammenhang mit einer allfälligen Fusion der Versorgung der Aktionärgemeinden mit Strom, Telekommunikation, Wasser, Gas sowie Wärme (Fusionsprojekt).

**1. Vertragsgegenstand**

<sup>1</sup> Diese Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die Rechtsgrundlage für die Erfüllung verbleibender kommunaler Aufgaben im Bereich der elektrischen Erschliessung durch eine gemeinsame Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Sie regelt die Rechte und Pflichten der Aktionärgemeinden als Teil der Trägerschaft der «Regionalen Energie AG» (REAG) und die Übertragung der kommunalen Aufgaben im Bereich der elektrischen Erschliessung an diese.

**2. Aktionärgemeinden**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Oftringen, Rothrist, Vordemwald und Zofingen bilden die Aktionärgemeinden.

<sup>2</sup> Die Aktionärgemeinden halten zusammen an der gemeinsamen Aktiengesellschaft mindestens die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit (51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte).

<sup>3</sup> Die nicht an Dritte veräusserbare Quote gemäss Abs. 2 gilt auch für die Anteile am Aktienkapital jeder Aktionärgemeinde.

<sup>4</sup> Beabsichtigt eine Einwohnergemeinde, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, eine Beteiligung an der REAG zu erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Der Beitritt wird erst mit dem Erwerb von Aktien wirksam.

<sup>5</sup> Der Beitritt einer Einwohnergemeinde zur IKV erfordert die Zustimmung aller bisherigen Aktionäre der REAG.

<sup>6</sup> Unterschreitet durch den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden der Anteil des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte der Aktionärgemeinden zusammen die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit an der gemeinsamen Aktiengesellschaft, obliegt die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zur IKV den Gemeindeversammlungen bzw. dem Einwohnerrat in den einzelnen Aktionärgemeinden.

### **3. Aktionärbindungsvertrag**

<sup>1</sup> Die Aktionärgemeinden schliessen einen Aktionärbindungsvertrag (ABV REAG) ab.

<sup>2</sup> Dieser regelt insbesondere

- a. die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Aktionärgemeinden durch Veräusserungsbeschränkungen; und
- b. die Stimmbindung zur Sicherung des Gesellschaftszwecks.

### **4. Aufgabenübertragung**

<sup>1</sup> Durch diese Vereinbarung überträgt jede Aktionärgemeinde der REAG die ihr obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

<sup>2</sup> Den Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und die damit verbundenen, öffentlichen Aufgaben erbringt die REAG gestützt auf das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons.

<sup>3</sup> Soweit die REAG öffentliche Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung und der öffentlichen Beleuchtung erfüllt, ist sie in ihrem Handeln grundrechtsgebunden und die betreffenden Rechtsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

### **5. Fusion der Elektrizitätsversorgungsgesellschaften**

Die zu einem früheren Zeitpunkt aus den Aktionärgemeinden ausgegliederten, privatrechtlichen Aktiengesellschaften bringen im Rahmen der Fusion REAG ihre Stromversorgungs- und Telekommunikationsbetriebe in die gemeinsame Gesellschaft REAG ein.

### **6. Verhältnis der REAG zu den Aktionärgemeinden**

<sup>1</sup> Die REAG behandelt alle Aktionärgemeinden gleich.

<sup>2</sup> Die REAG wird konzessionsvertraglich berechtigt, für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit leitungsgebundener Kommunikation den öffentlichen Grund im Gemeindegebrauch der Aktionärgemeinden in deren gesamten Gebiet für die Erstellung und den Unterhalt von unterirdischen Werkleitungen und Nebeneinrichtungen zu benutzen.

<sup>3</sup> Die Aktionärgemeinden stellen der REAG ihr Planwerk sowie die Netzdokumentationen und Anlagedaten unentgeltlich zur Verfügung. Die REAG trägt im Planwerk die Netze regelmässig nach und pflegt die Datenbank über Netze und Anlagen. Die REAG macht den Aktionärgemeinden den Leitungskataster in digitaler Form zugänglich.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten regelt der vom Gemeindevorstand jeder Aktionärs-gemeinde mit der REAG abgeschlossene Konzessionsvertrag.

<sup>5</sup> Will eine Aktionärs-gemeinde eine Konzessionsabgabe erheben, schafft sie die dafür notwendige Rechtsgrundlage in einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Erlass. Der REAG steht vorgängig ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.

## **7. Aufsicht der Aktionärs-gemeinden**

<sup>1</sup> Die Aktionärs-gemeinden stimmen die Eigentümerstrategie in Bezug auf die REAG untereinander ab. Zuständig für die Definition der Eigentümerstrategie, die Abstimmung und Wahrung der Interessen der Aktionärs-gemeinden sowie den regelmässigen Austausch mit dem Verwaltungsrat der REAG ist der Eigentümerausschuss, welcher aus je zwei Vertretern der jeweiligen Exekutive jeder Aktionärs-gemeinde besteht. Im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt werden allfällig weitere Eigentümerausschüsse hinsichtlich weiterer Gesellschaften gebildet, wobei es das Verständnis der Aktionärs-gemeinden ist, dass sich die personelle Besetzung dieser Eigentümerausschüsse überschneiden soll.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat der REAG wird interdisziplinär nach fachlichen Qualifikationen besetzt, welche durch den Eigentümerausschuss im Rahmen der Eigentümerstrategie festgelegt werden. Die einzelnen Aktionärs-gemeinden haben kein Vertretungsrecht im Verwaltungsrat der REAG. Mindestens ein Verwaltungsrat der REAG muss aber ein amtierendes Mitglied des Exekutivorgans einer der Aktionärs-gemeinden sein.

<sup>3</sup> Die Aktionärs-gemeinden stützen sich auf die aktienrechtliche Berichterstattung des Verwaltungsrats an die Generalversammlung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bzw. Stadtrat jeder Aktionärs-gemeinde kann zusätzlich Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, über technische Aspekte der Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie über weitere finanzielle Aspekte verlangen.

<sup>5</sup> Die REAG erstattet dem Eigentümerausschuss halbjährlich unaufgefordert Bericht über die effektive Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Geschäftsfelder.

<sup>6</sup> Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die REAG ist jede Aktionärs-gemeinde berechtigt, der REAG schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der angesetzten Frist behoben, kann jede Aktionärs-gemeinde die IKV gestützt auf einen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates ausserordentlich kündigen, ohne an Termine und Fristen gebunden zu sein.

## **8. Finanzierung der REAG und Steueraus-scheidung**

<sup>1</sup> Die REAG wird eigenwirtschaftlich geführt. Sie finanziert sich im Rahmen des übergeordneten und kommunalen Rechts mittels öffentlicher Abgaben, regulierten Tarifen und wettbewerblichen Preisen für die von ihr erbrachten Leistungen, unter Einschluss von allfälligen

Entgelten für Leistungen an die Aktionärgemeinden gemäss den Konzessionsverträgen oder von Dienstleistungsverträgen. Im Übrigen finanziert sie sich durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis sowie mittels Fremdkapital.

<sup>2</sup> Die Grundsätze über die Elektrizitätsversorgung und die Finanzierung der elektrischen Erschliessung sind im Anhang dieser IKV geregelt.

<sup>3</sup> In Koordination mit dem veranlagenden Kanton werden die kommunalen Kapitalsteuern der REAG unter den Aktionärgemeinden nach Lage der Aktiven ausgeschrieben, die kommunalen Gewinnsteuern nach Umsatz gemäss indirekter Methode.

## **9. Rechtsetzungsbefugnisse und Verfügungskompetenz**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der REAG regelt die Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit leitungsgebundener Kommunikation in Ergänzung zu dieser IKV und den im Anhang geregelten Grundsätzen im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

<sup>2</sup> Die REAG wird ermächtigt, die Höhe der Beiträge und Gebühren innerhalb der im Anhang dieser IKV festgelegten Bandbreiten allgemeinverbindlich für alle Abgabepflichtigen festzulegen.

<sup>3</sup> Die REAG publiziert die Höhe der Beiträge und Gebühren gemäss Abs. 2 sowie alle betreffenden Änderungen mindestens 30 Tage im Voraus in den amtlichen Publikationsorganen der Aktionärgemeinden.

<sup>4</sup> Die REAG wird ermächtigt, im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben Verfügungen zu erlassen, namentlich auch über die Beiträge und Gebühren, zu deren Erhebung sie gemäss Anhang dieser IKV berechtigt ist.

## **10. Änderung der IKV**

Änderungen dieser IKV, einschliesslich ihres Anhangs, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates aller Aktionärgemeinden. Der Beitritt einer Einwohnergemeinde zur IKV im Sinne von Ziff. 2 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

## **11. Ordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Eine Aktionärgemeinde kann die IKV gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf das Ende des 10. vollständigen Kalenderjahres nach dem Beitritt (nachfolgend «Enddatum»). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Rechtsfolgen der ordentlichen Kündigung richten sich nach Ziff. 13.

## **12. Ausserordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Im Falle der ausserordentlichen Kündigung nach Ziff. 7 Abs. 5 vorstehend gilt das Datum, welches von der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat der ausscheidenden Aktionärgemeinde für die Kündigung festgelegt wurde, als Enddatum.

<sup>2</sup> Die Rechtsfolgen der ausserordentlichen Kündigung richten sich nach Ziff. 13.

### **13. Rechtsfolgen der Kündigung**

<sup>1</sup> Mit dem Ausscheiden einer Aktionärsgemeinde aus der IKV enden die Aufgabenübertragung gemäss Ziff. 4 und der betreffende Konzessionsvertrag zwischen der ausscheidenden Aktionärsgemeinde und der REAG.

<sup>2</sup> Die ausscheidende Gemeinde ist verpflichtet und berechtigt, auf das Datum ihres Ausscheidens hin das Eigentum an den Leitungen und Anlagen der Elektrizitätsversorgung, welche:

- a. sich auf dem Gemeindegebiet der ausscheidenden Gemeinde befinden und
- b. nicht überwiegend der Versorgung der anderen Gemeinden dienen,

von der Gesellschaft zu übernehmen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten zur zivilrechtlichen Abwicklung der Übernahme durch die ausscheidende Gemeinde sowie der Bewertung der Leitungen und Anlagen richten sich nach dem ABV REAG.

### **14. Auflösung der IKV**

<sup>1</sup> Die Aktionärsgemeinden können einstimmig die Auflösung der IKV beschliessen. Auf das im Beschluss genannte Datum tritt die IKV in die Auflösungsphase und die Aufgabenübertragung für alle Aktionärsgemeinden wird beendet, wobei Ziff. 13 sinngemäss gilt.

<sup>2</sup> Die übrigen Rechte und Pflichten gemäss dieser IKV gelten während der Auflösungsphase weiter.

<sup>3</sup> Die IKV endet, wenn die Rückübertragungen nach Ziff. 13 abgeschlossen sind. Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Mitbenutzung von Anlagen und auf Betriebsführung nach Ziff. 13 Abs. 4.

### **15. Schlussbestimmungen**

Diese IKV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oftringen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DATUM.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DATUM.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DATUM.

Vom Einwohnerrat der Stadt Zofingen beschlossen am DATUM.

**Oftringen,** DATUM

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES OFTRINGEN**

**Name**

**Name**

**Gemeindeammann**

**Gemeindeschreiber**

**Rothrist,** DATUM

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES ROTHRIST**

**Name**

**Name**

**Gemeindeammann**

**Gemeindeschreiber**

**Vordemwald,** DATUM

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES VORDEMWALD**

**Name**

**Name**

**Gemeindeammann**

**Gemeindeschreiber**

**Zofingen,** DATUM

**IM NAMEN DES STADTRATES ZOFINGEN**

**Name**

**Name**

**Stadtpräsidentin**

**Stadtschreiber**